

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bender GmbH Maschinenbau (BE)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und den Verkauf aller Produkte von BE an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Geschäftsbedingungen von Käufern oder Einkaufsbedingungen, die den Vertrag auf der Grundlage dieser AGB ändern, werden abgelehnt; sie gelten gegenüber BE nur, wenn BE solchen Geschäftsbedingungen des Käufers schriftlich zustimmt.

§ 2 Angebot, Auftrag, Annahme

1. Angebote von BE sind stets unverbindlich und können bis zu ihrer Annahme geändert werden.
2. Ein Auftrag des Käufers gilt nur als angenommen, wenn er von BE schriftlich bestätigt oder an den Käufer ausgeliefert wurde. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform beinhaltet ebenfalls Telefax und E-Mail.
3. Zusätze bei der Beschreibung von Waren – wie “ca.” oder „wie in der Vergangenheit geliefert“ – beziehen sich nur auf die Menge und Qualität der Waren, nicht auf den Preis. Dies gilt entsprechend sowohl für BE, als auch den Käufer.
4. Spezifikationen der Ware sind nur verbindlich, wenn BE die Spezifikationen schriftlich bestätigt. Die Bestätigung gewährleistet eine Spezifikation durch BE nur, wenn dies darin ausdrücklich besagt wird. BE behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Ware zu ändern, soweit Rechtsvorschriften berücksichtigt werden und sofern eine solche Änderung die Qualität oder den Nutzen der Ware nicht einschränkt.
5. Wird Ware nach Vorgaben des Käufers hergestellt oder anderweitig verarbeitet, hat der Käufer BE von jeglichem Schadensersatz freizustellen, den BE gehalten oder bereit ist zu leisten, weil die vertragsgemäße Verarbeitung der Ware aufgrund der Vorgaben des Käufers gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt (z.B. gegen ein Patent, eine Handelsmarke, ein Geschmacksmuster oder ein Gebrauchsmuster).
6. BE behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an Produktbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Dokumenten vor. Solche Dokumente dürfen anderen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BE nicht preisgegeben werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
7. BE liefert bei Beginn der Gewährleistungsfrist auf Verlangen des Käufers für den Käufer kostenlos hinreichend genaue Informationen und Zeichnungen, soweit dies keine Herstellungszeichnungen der Anlage sind, so dass der Käufer die Aufstellung, Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung (einschließend laufender Instandsetzungen) aller Teile der Anlage ausführen kann.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport und gegebenenfalls Mehrwertsteuer.
2. Liegen mehr als vier Monate zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem vereinbarten und/oder tatsächlichen Liefertermin und sind die Selbstkosten von BE oder die Preise von Lieferanten gestiegen (z.B. aufgrund gestiegener Material- und/oder Arbeitskosten, gestiegener Importzölle und -steuern) ist BE berechtigt, die Preise für diese Lieferung in einem angemessenen Rahmen anzuheben. Beträgt die Preisanhebung mehr als 5 % gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen BE und dem Käufer, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche ab Erhalt der Mitteilung über die Preisanhebung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wurde in der schriftlichen Bestätigung von BE nichts anderes vereinbart, haben Zahlungen in EUR zu erfolgen. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb 14 Werktagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung, soweit nichts anderes zwischen BE und dem Käufer vereinbart wurde. Sollen eine Ware nach den Vorgaben des Kunden hergestellt werden, ist der vollständige Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Kosten (z.B. Verpackungskosten) als Vorauszahlung zu entrichten, bevor die Ware das Werk verlässt. Zahlungen sind per Banküberweisung zu entrichten. BE ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen nur mit Gegenforderungen zu verrechnen, die durch ein Feststellungsurteil anerkannt, nicht bestritten oder von BE anerkannt wurden. Der Käufer kann nur ein Rückbehaltungsrecht ausüben, wenn dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Entrichtet der Käufer fällige Zahlungen nicht fristgemäß, ist BE berechtigt, ab der Fälligkeit der Zahlung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem entsprechenden anzuwendenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. BE behält sich das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
6. Kommt der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nach, insbesondere wenn er seine Zahlungen aussetzt oder wenn BE Kenntnis von anderen Umständen erhält, die die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, so ist BE berechtigt, die sofortige Zahlung offener Forderungen zu verlangen. Unter den vorgenannten Umständen ist BE außerdem berechtigt, vor Lieferung nach dem betreffenden Vertrag oder anderen Verträgen mit dem Käufer eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 4 Lieferung

1. Eine Änderung des Liefertermins ist vorbehalten, außer dieser wurde von BE ausdrücklich als verbindlich bestätigt.
2. Treten ohne Verschulden von BE und ohne Verschulden des Lieferanten, das von BE zu vertreten ist, für BE oder einen Lieferanten von BE Umstände ein, die BE dauerhaft oder vorübergehend an einer Lieferung unter angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen hindern (z.B. Probleme der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, mangelnde Transportmöglichkeiten, behördliche Maßnahmen und alle sonstigen Umstände höherer Gewalt), hat BE für seine Lieferpflicht für die Dauer der Verhinderung und deren Folgen nicht einzustehen. BE hat den Käufer unverzüglich über das Eintreten eines der vorgenannten Ereignisse in Kenntnis zu setzen. Hält der Hinderungsgrund länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag im Hinblick auf den zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Teil durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten. Für den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags erhaltene Leistungen (Anzahlungen, Lieferungen) sind der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Käufer muss an der Annahme der Ware mitwirken oder BE rechtzeitig über Schwierigkeiten mit der Lieferung unterrichten.
4. Wird der Versand oder die Aushändigung der Ware aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, ist BE berechtigt, ab einem Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten für jeden vollen Monat oder Teil eines Monats zu berechnen.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe an den Spediteur oder - wenn der Käufer nicht bereit ist, die Ware anzunehmen oder bei einem Verkauf "ab Werk" - mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft durch BE auf den Käufer über. Bei einer Lieferung ab Werk hat BE den Käufer über das Datum zu unterrichten, an dem der Käufer die Lieferung der Anlage übernehmen muss. Die Benachrichtigung von BE

muss frühzeitig erfolgen, so dass der Käufer die für die Übernahme der Lieferung üblicherweise erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

2. Vereinbarungen über den Transport und Versicherungskosten berühren nur die Frage, wer die Kosten trägt, und nicht den Gefahrenübergang.
3. Auf Verlangen des Käufers wird die Lieferung auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden versichert.
4. Wurden INCOTERMS vereinbart, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgeblich.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung des Produkts.
2. Die Menge und die Eigenschaften der von BE gelieferten Ware sind unverzüglich nach deren Eingang beim Käufer zu prüfen, bei Bedarf durch Tests. Die Ware gilt als abgenommen, sofern BE keine schriftliche Mängelrüge unmittelbar nach Erhalt der Ware erhält, oder nach Feststellung eines Mangels, wenn dieser bei einer sofortigen sorgfältigen Prüfung nicht festgestellt werden konnte, jedoch in diesem Falle spätestens 1 Jahr nach Lieferung des Produkts. Mängelrügen ohne eine genaue Beschreibung der Lieferung, der betroffenen Gegenstände und der Art des Mangels sind unwirksam. Die mangelhafte Ware ist auf Wahl von BE in dem Zustand, in dem sie zu dem Zeitpunkt war, als der Mangel festgestellt wurde, zur Überprüfung von BE bereit zu halten oder an BE zurückzusenden.
3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, trägt der Käufer die Kosten und Risiken des Transports von mangelhaften und/oder instand gesetzten Teilen oder von Teilen, die als Ersatz für solche mangelhaften Teile geliefert wurden, zwischen dem Ort der Anlage und BE.
4. Mangelhafte Teile, die ausgetauscht wurden, sind BE zur Verfügung zu stellen.
5. Nach eigenem Ermessen kann BE die mangelhafte Ware instand setzen oder austauschen oder den Kaufpreis für zurückgesandte Ware erstatten. Ist die Instandsetzung oder der Austausch nicht zufriedenstellend, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend der Schwere des Mangels zu mindern.
6. Bei unberechtigten Mängelrügen hat BE das Recht, dem Kunden die Kosten für die Überprüfung in Rechnung zu stellen.
7. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.
8. Wird ein Anspruch gegen den Käufer aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch die von BE gelieferten Ware geltend gemacht, ist der Käufer verpflichtet, BE stets über alle Vorkommnisse bezüglich des Anspruchs zu informieren und insbesondere, BE alle notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Außerdem steht es dem Käufer frei, einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen.

§ 7 Produkthaftung

1. Zur Abwendung von Ansprüchen aus der Produkthaftung sowie von Schadensersatzansprüchen unterstützt der Käufer BE auf jegliche zumutbare Weise.
2. Der Käufer unterrichtet BE unverzüglich über jegliche Ansprüche oder außerordentlichen Vorkommnisse in Zusammenhang mit den Produkten, z.B. gefährliche Testergebnisse oder schädigende Ereignisse.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. BE behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von BE gleich aus welchem Rechtsgrund beglichen sind (Vorbehaltsware). Vorbehaltsware darf weder verpfändet, noch als Sicherheit übereignet werden. Der Käufer unterrichtet BE unmittelbar schriftlich über einen Versuch Dritter, die Ware in Besitz zu nehmen. Bei einem Verstoß des

- Käufers gegen den Vertrag, unter anderem bei einem Zahlungsverzug, ist BE berechtigt, die Ware in Besitz zu nehmen.
2. Der Käufer ist nur im normalen Geschäftsverkehr und zu den in diesem Bereich üblichen Bedingungen berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuverkaufen oder anderweitig zu nutzen - oder sich dazu verpflichten, dies zu tun - jedoch nur, solange er nicht in Verzug ist und keine Umstände vorliegen, aufgrund derer die Ansprüche von BE durch die Nutzung gefährdet werden könnten. Der Käufer tritt sämtliche künftigen Forderungen und Nebenforderungen aus einem solchen Weiterverkauf gegen seinen Kunden hiermit an BE ab und BE nimmt diese als Sicherheit an. BE ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen für die Ware in Verzug ist, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer gestellt ist oder seine Leistungsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt ist, so dass BE daraus eine potentielle Gefährdung seiner Ansprüche ableiten kann. In solchen Fällen kann BE verlangen, dass der Käufer alle erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner an BE herausgibt, alle diesbezüglichen Dokumente aushändigt und die betreffenden Schuldner (Dritten) über die Abtretung in Kenntnis setzt.
 3. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer oder einem Dritten auf Verlangen des Käufers für BE verarbeitet, gilt BE im Sinne von § 950 BGB als Hersteller der betreffenden Zwischen- und Endprodukte und erwirbt das Miteigentum an den Zwischen- bzw. Endprodukten im Verhältnis zum Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware gegenüber dem Rechnungsbetrag der Zwischen- bzw. Endprodukte. Dasselbe gilt für eine Vermischung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Sachen gemäß § 947 und § 948 BGB sowie deren Lagerung; in keinem dieser Fälle hat der Käufer das Recht, Ansprüche gegen BE geltend zu machen.
 4. Geht BE seines Eigentums an der Vorbehaltsware infolge irgendeiner Verarbeitung, Nutzung oder Behandlung der Vorbehaltsware verlustig, werden die Rechte gegenüber Dritten, die der Käufer dadurch erwirbt, vom Käufer an BE bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit BE ganz oder teilweise abgetreten und BE nimmt hiermit die ganze oder teilweise Abtretung dieser Ansprüche an. Die Abtretung erfolgt nur teilweise, wenn bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware auch anderes Material verwendet wird. In diesem Falle entspricht der an BE abgetretene Anteil dem Verhältnis des Rechnungsbetrags der Vorbehaltsware zum Wert des Endprodukts.
 5. Übersteigt der Veräußerungswert der BE gestellten Sicherheiten den Wert der Forderungen von BE um mehr als 50 %, ist BE verpflichtet, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von BE bis zu dem Betrag, der über die 50 % hinausgeht, freizugeben.
 6. Sind die Rechte von BE an der Vorbehaltsware tatsächlich oder potentiell gefährdet, muss der Käufer BE unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und zusammen mit BE alle notwendigen Maßnahmen treffen, die Gefährdung zu vermeiden. Erforderlichenfalls tritt der Käufer auf Verlangen von BE soweit Ansprüche an BE ab, als dies förderlich erscheint, die Vorbehaltsware zu schützen.
 7. BE ist berechtigt, die Herausgabe ihrer gehöriger Ware zu verlangen und insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens das Recht auf Aussonderung und Abtretung der Gegenleistung geltend zu machen, wenn die Erfüllung der Forderungen von BE durch den Käufer gefährdet ist, und insbesondere, wenn gegen das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn sich die Finanzlage des Käufers erheblich verschlechtert hat. Der Eigentumsvorbehalt sichert außerdem alle einseitig vom Insolvenzverwalter festgelegten Verbindlichkeiten im Laufe der Leistungswahl. Der Käufer ist verpflichtet, für alle Schäden, Verluste und Kosten - einschließlich Gerichts- und Rechtskosten -, die BE infolge einer Nichteinhaltung der Zusicherungen durch den Käufer oder infolge von Interventionen gegen Angriffe Dritter entstanden sind, Entschädigung zu leisten. Eine Zurücknahme zur Herstellung des Eigentumsvorbehalts bedeutet keine Aufhebung.
 8. Der Käufer behandelt die Ware mit gebührender Sorgfalt, versichert die Vorbehaltsware entsprechend und setzt und hält die Ware gegebenenfalls und im erforderlichen Umfang

instand. Der Käufer muss für eine sachgerechte und sichere Lagerung der Ware unter Eigentumsvorbehalt sorgen und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden versichern. Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware sichert der Käufer zu, seine Versicherungsansprüche an BE abzutreten.

9. Ist in einem ausländischen Bestimmungsland der Eigentumsvorbehalt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang wirksam, muss der Käufer auf Verlangen für die entsprechenden Auftragsicherheiten Sorge tragen, die ihrer Wirkung nach diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Ansprüche auf Schadensersatz jeglicher Art (aus unerlaubten Handlungen, der Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, dem Verstoß gegen vorvertragliche Pflichten, soweit gegen diese nicht bereits vor Aufnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag verstoßen wurde, dem Verstoß gegen nachvertragliche Pflichten, etc.) können gegen BE nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden oder bei einer verschuldensunabhängigen Haftung von Rechts wegen oder im Falle eines Verstoßes gegen wesentliche Pflichten, die aus der Art des Vertrages hervorgehen. Auch wenn BE nach den vorausgegangenen Ausführungen grundsätzlich haftet, gilt dies nur bei einem vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen vorvertragliche Pflichten vor Aufnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag oder eine zwingende Haftung von Rechts wegen vor. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus Folgeschäden an einem anderen Rechtsgut als der Ware (*Mangelfolgeschäden*) werden ausgeschlossen.
2. Insbesondere haftet BE nicht für Mängel, die aus vom Käufer geliefertem Material oder einer vom Käufer vorgegebenen Bauweise entstehen. BE haftet nur für Mängel unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und nur bei sachgemäßer Verwendung. Die Haftung bei Mängeln, deren Ursachen nach dem Gefahrenübergang der Anlage entstanden sind, ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Mängel aus einer fehlerhaften Wartung oder Aufstellung des Käufers oder aus Änderungen, die ohne die schriftliche Zustimmung von BE vorgenommen wurden, oder aus vom Käufer unsachgemäß ausgeführten Reparaturen von der Haftung ausgeschlossen, ebenso wie eine normale Verschlechterung. Soweit diese Klausel nichts anderes bestimmt, haftet BE nicht für Mängel nach Gefahrenübergang der Anlage, auch wenn solche Mängel auf bereits vor dem Gefahrenübergang bestehende Ursachen zurückzuführen sind. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Käufer keinen Anspruch aus Schäden an Personen oder Sachen hat, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, oder aus entgangenem Gewinn.
3. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung von Erfüllungsgehilfen von BE.
4. Davon unberührt sind die Gewährleistungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 10 Salvatorische Klausel, anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als geändert und ersetzt, so dass sie hinsichtlich der Formulierung, des Inhalts, der Frist, Vorkehrung und des Gerichtsstands rechtsgültig, wirksam und durchsetzbar ist und dem angestrebten Ziel und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am ehesten entspricht. Dies gilt mutatis mutandis für alle Situationen, die in diesen AGB nicht berücksichtigt wurden.

2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen BE und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesen AGB zwischen BE und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Siegen.